

Chor- und Städtereise
von 29. April bis 2. Mai 2010

Eine Reise von MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen



MADRID





MADRID

Spektakulär ist sie nicht, die Stadt am Fuße der Sierra de Guadarrama, die von König Felipe II. im Jahr 1588 zum Regierungssitz ausgebaut wurde und sich in den kommenden Jahrhunderten zum politischen und kulturellen Zentrum des Landes entwickelt hat. Architektonischen Vergleichen mit Rom, London oder Paris hält die spanische Hauptstadt **Madrid** nicht Stand, wengleich sie drei der bedeutendsten Kunstmuseen der Welt - Prado, Reina Sofía und Thyssen-Bornemisza - sowie zahlreiche Theater- und Opernhäuser beherbergt. Die Altstadt wird überragt vom barocken Königspalast Palacio Real und der Kathedrale La Almudena. Der nahe gelegene Plaza Mayor war einst Schauplatz blutiger Inquisitionsprozesse.

Und auf der anderen Seite des verwinkelten Altstadtviertels Madrid de los Austrias lockt der Boulevard Gran Vía, eine der bedeutendsten Shopping- und Einkaufsstraßen des Landes. Hier und im benachbarten Quartier rund um die Plaza de Chueca verheißen Modemarken wie Gucci, Prada, Chanel, Jimmy Choo oder Zara den Himmel der (Haute) Couture.

Und diese Gegensätze sind es auch, die Madrid seine Anziehungskraft verleihen: Zwischen Palacio, Prado und Gran Vía, in den Straßencafés, Bars und Clubs schlägt der Puls der Stadt, unablässig, 24 Stunden täglich. Tauchen Sie ein in eine Metropole, die niemals schläft und dabei stets gelassen und unaufgeregt daherkommt. **Bienvenidos a Madrid!**

Nur eine Autostunde südlich von Madrid, auf den Höhen der Mesata-Ebene, in einer Biegung des Tajo, thront die ehemalige kastillische Hauptstadt **Toledo** auf einem Bergsporn. In der Stadt finden sich in einer einzigartigen Ansammlung Bauzeugen der römischen, maurischen, jüdischen und christlichen Geschichte. Gleichzeitig hat sich Toledo seinen mittelalterlichen Charme bis heute bewahrt.





Reiseverlauf

Donnerstag, 29. April 2010

Am frühen Morgen Fahrt im modernen Fernreisebus von Stuttgart nach Frankfurt. Flug mit Lufthansa von Frankfurt nach Madrid. Ankunft im Hotel um die Mittagszeit. Kleiner Imbiss im Hotel. Am Nachmittag rund dreistündiger geführter Stadtrundgang. Abendessen nach freier Wahl. Besuchen Sie eine der unzähligen Tapas-Bars oder Restaurants in der Stadt und genießen Sie die unverfälschte spanische Küche.

Freitag, 30. April 2010

Nach dem Frühstück geführter Rundgang durch den königlichen Palast Palacio Real. Nachmittag zur freien Verfügung. Am frühen Abend Chorprobe für das abendliche Konzert. Am Abend Umrahmung eines Gottesdienstes mit anschließendem kleinen Konzert. Danach laden wir Sie zu einem besonderen Abendessen ein, lassen Sie sich überraschen...

Samstag, 1. Mai 2010

Frühstück. Tag zur freien Verfügung. Fakultativ: Tagesausflug nach Toledo, Rückkehr am frühen Abend. Abendessen nach freier Wahl in Madrid.

TOLEDO



Sonntag, 2. Mai 2010

Frühstück. Tag zur freien Verfügung. Museen, Restaurants, Shopping: Langweile kommt hier nicht auf. Am Abend Rückflug von Madrid nach Frankfurt, Transfer nach Stuttgart.

Leistungen

- * Bustransfer Stuttgart-Frankfurt und zurück
- * Bustransfer Madrid/Flughafen-Hotel und zurück
- * Flug mit Lufthansa² von Frankfurt nach Madrid und zurück [² oder einem anderen Unternehmen der Star Alliance Gruppe]
- * 3 Übernachtungen mit Frühstück in einem Hotel der vier-Sterne-Klasse in der Altstadt
- * 1 Abendessen in einem Stadtrestaurant mit Überraschungsprogramm
- * geführter Stadtrundgang Madrid
- * Eintritt und Führung Palacio Real
- * Konzertorganisation
- * Reisepreissicherungsschein
- * persönliche Reisebegleitung durch MBtouristik
- * fakultativ: Tagesausflug Toledo

Reisepreis

- * 779 Euro pro Person im Doppelzimmer
- * Einzelzimmerzuschlag: 119 Euro pro Person
- * Tagesausflug Toledo: 59 Euro inkl. Eintritt Kathedrale und Synagoge. Die Mindestteilnehmerzahl für den Tagesausflug beträgt 20 Personen, bitte bei Buchung angeben. Weitere Plätze nach Verfügbarkeit vor Ort.
- * Kinderermäßigung auf Anfrage

Mindestteilnehmerzahl: 35 Personen

Buchungsschluss: 13. Februar 2010

Wir freuen uns auf Ihre Buchung und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr Reiseteam

Kai Müller

Jochen Beglau

MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen



MADRID

Änderungen des Reiseverlaufs aus organisatorischen Gründen vorbehalten. Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie mit dieser Ausschreibung erhalten und die Teil dieser Ausschreibung sind. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Information und Buchung:

MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen
Grünauer Straße 5
71522 Backnang
Telefon (07191) 90 29 05
Telefax (07151) 90 30 62
E-Mail info@mbtouristik.de
Internet www.mbtouristik.de

Auf der Puerta del Sol: Kilometer Null
der spanischen Nationalstraßen





Verbindliche Buchung | Chor- und Städtereise Madrid 29. April 2010 bis 02. Mai 2010

(bitte pro Person ein Formular ausfüllen)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich buche das Arrangement im Doppelzimmer zum Preis von 779 Euro pro Person.

Zimmerpartner: _____

Wenn Sie noch keinen Zimmerpartner benennen können, lassen Sie die Zeile frei. Gerne sind wir Ihnen bei der Suche nach einem Zimmerpartner behilflich. Sollten Sie bis Reiseantritt keinen Zimmerpartner benennen können, wird das Zimmer als Einzelzimmer berechnet.

Ich buche das Arrangement im Einzelzimmer. Zuschlag: 119 Euro

Ich nehme am geplanten Konzert als Sänger/in teil. Stimmlage: _____ (Sopran, Alt, Tenor, Bass)

Für Reiseteilnehmer, die nicht am geplanten Konzert teilnehmen, werden folgende Zuschläge erhoben:

Ich bin Inhaber der ChorCard der Chorgemeinschaft Kai Müller. Zuschlag zum Gesamtreisepreis: 25 Euro.

Ich bin Gast. Zuschlag zum Gesamtreisepreis: 50 Euro

Ich buche den Tagesausflug nach Toledo inkl. Eintritt Kathedrale und Synagoge. Zuschlag: 59 Euro

Ich buche die Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt.

Versicherungsprämie: 20,40 Euro (Reiseteilnehmer bis 69 Jahre bei Reiseantritt) bzw. 25,50 Euro (Reiseteilnehmer ab 70 Jahre bei Reiseantritt).

Unsere Empfehlung: Jährlicher Gesamtversicherungsschutz bei LTA (Lifecard Travel Assistance)

Kosten: 92 Euro pro Jahr für beliebig viele Reisen im In- und Ausland mit folgenden Leistungen: Reise-Rücktrittskosten-Versicherung | Reise-Ausfallschutz | Auslandsreise-Krankenversicherung | Auslandsreise-Unfallversicherung | Rückholkostenversicherung im In- und Ausland | Reisegepäck-Versicherung uvm.

Bitte schicken Sie unverbindlich mir die Unterlagen für die LTA – ALL in One- Jahresversicherung

Den **Gesamtreisepreis** teilen wir Ihnen mit Ihrer Buchungsbestätigung mit, die wir Ihnen nach Eingang dieser Buchung gemeinsam mit dem Reisepreissicherungsschein zukommen lassen.

Bitte geben Sie das Formular bis 13. Februar 2010 (Buchungsschluss) bei Kai Müller ab oder schicken Sie es per Post oder Telefax an: **MBtouristik GbR, Grünauer Straße 5, 71522 Backnang, Telefax (07191) 90 30 62.**

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundlage der Anmeldung ist die Reiseausschreibung vom Dezember 2009.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
MBtouristik GbR, Grünauer Straße 5, 71522 Backnang
Telefon (07191) 90 29 05, Telefax (07191) 90 30 62
E-Mail info@mbtouristik.de

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies gilt für Einzelbuchung auf Gruppenreisen ebenso wie für den Abschluss eines Reisevertrages für eine ganze Gruppe durch eine Einzelperson.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung – höchstens 25 Prozent des Gesamtreisepreises – gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung – sofern in der Reisebestätigung keine kürzere Frist bestimmt ist – einen Monat vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt wird.
- 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

5.3.1

Nur-Flüge

Bei Nur-Flügen (Linie, Charter und Flüge mit Sondertarifen, z. B. ABC-Flüge, APEX-Flüge, BULK-Flüge u.ä.) gelten die für den jeweiligen Flug von der Fluggesellschaft festgelegten Stornobedingungen. Diese werden Ihnen im Einzelfall vor der Buchung bekannt gegeben.

5.3.2

Einzelbuchung auf Gruppenreisen

bis 90. Tag vor Reisebeginn 20%

ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 29. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90%

des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtrechnungsbetrags.

5.3.3

Wird von einer Gruppe eine fest eingebookte Gruppenreise komplett storniert, kommen die Stornierungspauschalen gemäß 5.3.2 analog zur Anwendung.

5.3.4

Musical- und sonstige Konzertreisen - Eintrittskarten

Bei Eintrittskarten, z. B. für Musicals, beträgt die Stornogebühr in der Regel 100 % des Eintrittspreises zzgl. der Aufwendungen des Reiseveranstalters gemäß Ziffern 5.3.1 ff., es sei denn, in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3) des Konzertveranstalters ist etwas anderes ausgeschrieben.

5.4

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5

Umbuchungen von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 5.1 genannten Bedingungen (Rücktrittschädigung) und nachfolgender Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

5.7

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.8

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.8 Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, sofern sie die pauschalierten Stornokosten im Sinne von 5.3 übersteigen, verlangen.

6. Preis Anpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

6.1

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

6.2

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

6.3

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

6.4

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

6.5

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 Prozent ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch des Reisenden auf Erstattung besteht nicht. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1

Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig

verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

- 8.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

- 8.3 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt
Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

- 9.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 9.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Haftung des Reiseveranstalters

- 10.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
- Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 - die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers;
 - die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
 - die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 10.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
- 10.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

11. Gewährleistung

- 11.1 Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

- 11.2 Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

- 11.3 Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

- 11.4 Schadensersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Beschränkung der Haftung

- 12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.
- 12.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- 12.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 12.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- 12.6 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

13. Mitwirkungspflicht

- 13.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 13.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 14.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 15.1 Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 15.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 15.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: November 2008